

RS OGH 2001/7/10 5Ob213/00k, 5Ob275/01d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2001

Norm

ZPO §41 Abs1

WEG idF 3.WÄG §19 Abs1

Rechtssatz

Der in einem von ihm gegen die Wohnungseigentümergeinschaft geführten Vorverfahren obsiegende Wohnungseigentümer hat die aus diesem Verfahren entstandenen Prozesskosten, zu deren Ersatz die Wohnungseigentümergeinschaft ihm gegenüber verpflichtet wurde, mangels anderer gesetzlicher Möglichkeit im Umfang des auf seinen Anteil entfallenden Teils gemäß § 19 Abs 1 WEG zu tragen. Die Regelung des § 19 WEG sieht hinsichtlich einzelner Aufwendungen keine andere Aufteilungsmöglichkeit vor, insbesondere nicht jene, der Bildung einer Innengesellschaft innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft, die in einem solchen Fall die Verfahrenskosten allein zu tragen hätte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 213/00k
Entscheidungstext OGH 10.07.2001 5 Ob 213/00k
Veröff: SZ 74/124
- 5 Ob 275/01d
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 275/01d
Vgl auch; Veröff: SZ 74/195

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115413

Dokumentnummer

JJR_20010710_OGH0002_0050OB00213_00K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at